

## **Antrag**

**der Abg. Dr. Stefan Fulst-Blei und  
Katrin Steinhülb-Joos u. a. SPD**

**und**

## **Stellungnahme** **des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport**

### **Erste Erkenntnisse zum neu eingeführten Sprachförderkonzept „SprachFit“**

#### **Antrag**

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. wie viele Stellen in der ergänzenden Sprachförderung vor der Einschulung aktuell nicht besetzt sind (bitte unter Angabe der absoluten Zahlen sowie der Zahlen in Prozent und unter Darstellung der Zahlen für Baden-Württemberg insgesamt und aufgeschlüsselt nach Landkreisen);
2. wie oft Stunden in der zusätzlichen Sprachförderung vor der Einschulung ihrer Kenntnis nach seit Beginn der Einführung des Sprachförderkonzepts „SprachFit“ ausgefallen sind und ersatzlos gestrichen wurden (bitte unter Angabe der absoluten Zahlen sowie der Zahlen in Prozent und unter Darstellung der Zahlen für Baden-Württemberg insgesamt und aufgeschlüsselt nach Landkreisen);
3. wie häufig die Sprachförderung jeweils an Kindertageseinrichtungen oder Grundschulen stattfindet (bitte unter Angaben der absoluten Zahlen, der Zahlen in Prozent, der tatsächlichen Gruppengröße sowie der finanzierten Gruppengröße);
4. ob ihr bekannt ist, in welchen Zeitmodellen die Einheiten der Sprachförderung durchgeführt werden, beispielsweise in Einheiten von viermal 45 Minuten pro Woche oder zweimal 90 Minuten pro Woche, insbesondere unter Darstellung, welches Zeitmodell sie für am sinnvollsten erachtet;
5. ob ihr bekannt ist, dass Ergebnisse der Einschulungsuntersuchung (ESU) oftmals erst verspätet oder unvollständig vom Gesundheitsamt an die Schulleitungen übermittelt werden und dies für die Anmeldung zur Sprachförderung – da sie Grundlage für die Identifizierung von Kindern mit Sprachförderbedarf ist – negative Folgen haben kann, insbesondere auch unter Darstellung, wie verbindlich die Weitergabe der Ergebnisse der Einschulungsuntersuchung an die Schulleitungen geregelt ist;

6. welche Rückmeldungen ihr von Sprachförderkräften zu den angebotenen Online-Fortbildungen des Zentrums für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL) bisher vorliegen, insbesondere unter Darstellung, ob sie Verbesserungsbedarf am Angebot, den Inhalten und der Qualität der Fortbildungen sieht und wie sie den Vorschlag bewertet, die Netzwerktreffen der Sprachförderkräfte verpflichtend zu machen;
7. welche Qualifikationen Sprachförderkräfte vorweisen müssen, um aus Sicht der Landesregierung das Sprachförderkonzept erfolgreich umzusetzen;
8. welche Kompensation Kindertageseinrichtungen und Schulen für die Organisation von Sprachfördermaßnahmen im Rahmen des Sprachförderkonzepts „SprachFit“ erhalten;
9. unter welchen konkreten Voraussetzungen Kindertageseinrichtungen die Sprachförderung in ihren Einrichtungen anbieten können, insbesondere unter Darstellung, mit welchen Ressourcen die dafür zuständigen pädagogischen Fachkräfte ausgestattet werden und inwiefern es eine maximale Anzahl von Kindertageseinrichtungen gibt, die die Sprachförderung in ihrer Einrichtung durchführen dürfen;
10. ob die Beförderung von Kindern zu ihren Sprachfördermaßnahmen in allen Fällen gewährleistet ist, insbesondere unter Darstellung, bei wem die Verantwortung für die Beförderung liegt;
11. welche Maßnahmen die Landesregierung für eine sichere und zuverlässige Beförderung bereits ergriffen hat, insbesondere unter Darstellung, welche Regelungen es bezüglich Kinderschutz und Begleitpersonen gibt;
12. wer die Kosten für die Beförderung der Kinder zu ihren Sprachfördermaßnahmen übernimmt;
13. ob es Kinder gibt, die aufgrund fehlender Beförderungsmöglichkeiten oder zu hoher Kosten für die Beförderung nicht an den für sie empfohlenen Sprachfördermaßnahmen teilnehmen können;
14. wie und durch wen die Sprachentwicklung der Kinder in der Sprachfördermaßnahme dokumentiert wird, insbesondere unter Darstellung, welcher Zeitrahmen für die Dokumentation zur Verfügung steht;
15. wie die Zuständigkeiten bei der Sprachförderung unter den Schulen, den Kindertageseinrichtungen, dem Fachdienst Sprache und den Trägern konkret aufgeteilt sind (bitte unter Auflistung aller Zuständigkeiten).

7.11.2025

Dr. Fulst-Blei, Steinhülb-Joos, Kenner, Rolland, Ranger SPD

#### Begründung

Spracherwerb ist die Basis für eine erfolgreiche Bildungsbiografie. Mit dem Sprachförderkonzept „SprachFit“ sollen Kinder mithilfe zusätzlicher Sprachförderung bereits vor der Einschulung beim Spracherwerb unterstützt werden. Die Rückmeldungen einiger Verbände und Träger von Kindertageseinrichtungen weisen auf verschiedene Herausforderungen bei der konkreten Umsetzung von „Sprach-Fit“ hin, die von der Organisation der Sprachförderung, der Durchführung von Fortbildungen bis zum Transport der Kinder zu den Sprachfördermaßnahmen reichen. Dieser Antrag möchte erfragen, wie sich das Konzept aktuell in der Praxis bewährt und welches Verbesserungspotenzial bereits erkennbar ist.

### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 3. Dezember 2025 Nr. KMZ-0141.5-21/145/2 nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

1. *wie viele Stellen in der ergänzenden Sprachförderung vor der Einschulung aktuell nicht besetzt sind (bitte unter Angabe der absoluten Zahlen sowie der Zahlen in Prozent und unter Darstellung der Zahlen für Baden-Württemberg insgesamt und aufgeschlüsselt nach Landkreisen);*

Zu 1.:

Absolute Zahlen zu den nicht besetzten Stellen in der ergänzenden Sprachförderung vor der Einschulung für das Schuljahr 2025/2026 liegen derzeit noch nicht vor. Entsprechende vorläufige Zahlen sind voraussichtlich ab Ende Februar 2026 verfügbar.

Im Rahmen einer Abfrage des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport meldeten die Staatlichen Schulämter zum 14. November 2025 zurück, dass von den insgesamt 1 000 geplanten Sprachfördergruppen bereits 981 Gruppen eingerichtet wurden.

2. *wie oft Stunden in der zusätzlichen Sprachförderung vor der Einschulung ihrer Kenntnis nach seit Beginn der Einführung des Sprachförderkonzepts „Sprach-Fit“ ausgefallen sind und ersatzlos gestrichen wurden (bitte unter Angabe der absoluten Zahlen sowie der Zahlen in Prozent und unter Darstellung der Zahlen für Baden-Württemberg insgesamt und aufgeschlüsselt nach Landkreisen);*

Zu 2.:

Dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport liegen hierzu keine Daten vor. Eine Einbeziehung der Sprachfördergruppen im Jahr vor der Einschulung in eine Stichprobenerhebung oder eine Vollerhebung zur Unterrichtssituation ist nicht vorgesehen. Der Verzicht auf eine entsprechende Erhebung erfolgt auch mit Blick auf die zusätzliche bürokratische Belastung, die für das Personal vor Ort damit einhergehen würde.

3. *wie häufig die Sprachförderung jeweils an Kindertageseinrichtungen oder Grundschulen stattfindet (bitte unter Angaben der absoluten Zahlen, der Zahlen in Prozent, der tatsächlichen Gruppengröße sowie der finanzierten Gruppengröße);*

Zu 3.:

Absolute Zahlen für das Schuljahr 2025/2026 liegen noch nicht vor. Entsprechende vorläufige Zahlen sind voraussichtlich ab Ende Februar 2026 verfügbar.

Nach Rückmeldung der Staatlichen Schulämter zum 14. November 2025 wurden von insgesamt 981 Gruppen (100 Prozent) 627 Gruppen am Förderort Schule (64 Prozent) und 354 Gruppen am Förderort Kita (36 Prozent) eingerichtet.

4. *ob ihr bekannt ist, in welchen Zeitmodellen die Einheiten der Sprachförderung durchgeführt werden, beispielsweise in Einheiten von viermal 45 Minuten pro Woche oder zweimal 90 Minuten pro Woche, insbesondere unter Darstellung, welches Zeitmodell sie für am sinnvollsten erachtet;*

Zu 4.:

Dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport ist nicht bekannt, in welchen Zeitmodellen die einzelnen Gruppen arbeiten. Mit § 8 der Sprachfördergruppen-

verordnung ist der Umfang von viermal 45 Minuten Förderunterricht pro Woche festgelegt. Eine konkrete Vorgabe zu einem sinnvollen Zeitmodell formuliert das Ministerium nicht, da jede Schul- und Kita-Leitung in ihrer Verantwortung die Umsetzung der Sprachfördermaßnahme entsprechend der individuellen Voraussetzungen der Kinder, des pädagogischen Gesamtkonzepts der Einrichtung und weiterer Faktoren organisiert.

*5. ob ihr bekannt ist, dass Ergebnisse der Einschulungsuntersuchung (ESU) oftmals erst verspätet oder unvollständig vom Gesundheitsamt an die Schulleitungen übermittelt werden und dies für die Anmeldung zur Sprachförderung – da sie Grundlage für die Identifizierung von Kindern mit Sprachförderbedarf ist – negative Folgen haben kann, insbesondere auch unter Darstellung, wie verbindlich die Weitergabe der Ergebnisse der Einschulungsuntersuchung an die Schulleitungen geregelt ist;*

Zu 5.:

Damit die Ergebnisse der Einschulungsuntersuchung (ESU) der Kinder eines Untersuchungsjahrgangs ab dem verpflichtenden Beginn von SprachFit rechtzeitig vorliegen, wird der Untersuchungszeitraum der ESU derzeit um insgesamt drei Monate vorverlegt. Die Vorverlegung erfolgt über einen Zeitraum von drei Jahren in monatlichen Schritten. Das aktuelle Untersuchungsjahr 2025/2026 hat daher bereits zum 1. September 2025 begonnen statt wie bisher zum 1. Oktober eines Jahres. Das kommende Untersuchungsjahr 2026/2027 wird bereits zum 1. August 2026 beginnen und ab dem Untersuchungsjahr 2027/2028 wird der Beginn am 1. Juli eines Jahres sein.

Im Rahmen der Neufassung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchulG) besteht zukünftig die Verpflichtung der Gesundheitsämter Daten der ESU an die Schulleitungen zu übermitteln. Die Verpflichtung gilt für Kinder, die ab dem 1. August 2028 schulpflichtig werden. Für diese Kinder sollen die verbindlichen Sprachfördermaßnahmen im Jahr vor Schuleintritt (Schuljahr 2027/2028) stattfinden. Diese Kinder nehmen im vorletzten Kindergartenjahr (2026/2027) an der ESU teil.

Zur Übertragung der ESU-Daten wird derzeit eine technische Schnittstelle zwischen den Gesundheitsämtern in Baden-Württemberg und der Verwaltungssoftware Allgemeine Schulverwaltung Baden-Württemberg (ASV-BW) implementiert. Derzeit werden die technischen Voraussetzungen für die Implementierung von den zuständigen Dienstleistern des IBBW und des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration erarbeitet. Die Datenübertragung mittels der technischen Schnittstelle soll zukünftig ab dem 1. August 2026 in regelmäßigen Abständen erfolgen.

Demnach übermitteln die Gesundheitsämter ab dem Untersuchungsjahr 2026/2027 an die Schulleitung der Grundschule des Schulbezirks Daten aus dem Entwicklungsfeld Sprache der ESU von denjenigen Kindern, bei denen nach der Einschätzung des Gesundheitsamts ein intensiver Sprachförderbedarf besteht. Bei Kindern, bei denen nach Einschätzung des Gesundheitsamts kein intensiver Sprachförderbedarf besteht, wird die Schulleitung der Grundschule des Schulbezirks darüber informiert, dass die ESU stattgefunden hat.

Solange die Teilnahme an SprachFit noch freiwillig ist, dürfen die Gesundheitsämter die Daten, die die schulärztlichen Befunde des Entwicklungsfeldes Sprache und die Gesamtbewertung dieses Entwicklungsfeldes betreffen, nur dann an die zuständigen Grundschulen übertragen, wenn die Sorgeberechtigten damit einverstanden sind.

6. welche Rückmeldungen ihr von Sprachförderkräften zu den angebotenen Online-Fortbildungen des Zentrums für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL) bisher vorliegen, insbesondere unter Darstellung, ob sie Verbesserungsbedarf am Angebot, den Inhalten und der Qualität der Fortbildungen sieht und wie sie den Vorschlag bewertet, die Netzwerktreffen der Sprachförderkräfte verpflichtend zu machen;

Zu 6.:

Die Fortbildungsmaßnahme des Zentrums für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL) umfasst derzeit eine Online-Auftaktveranstaltung sowie fünf Online-Module. Ergänzt werden die Online-Veranstaltungen durch asynchrone Selbstlernmodule, die in einem Moodle-Kurs bereitgestellt werden, sowie durch regionale Netzwerktreffen in Präsenz.

Im Rahmen der Umsetzung der Säule 1 SprachFit wurden die Rückmeldungen der Sprachförderkräfte kontinuierlich in die Weiterentwicklung der Fortbildungsmaßnahme zur Sprachförderung an der Schnittstelle Kindertageseinrichtung – Grundschule des ZSL eingebunden.

Diese Rückmeldungen wurden unter anderem im Rahmen der regionalen Netzwerktreffen eingeholt. Dabei wurde insbesondere der Bedarf nach einem stärkeren Praxisbezug sowie nach einer vertieften Einbindung der Eltern und Erziehungsberechtigten genannt. Beide Aspekte wurden in den Fortbildungsmaßnahmen aufgegriffen. So wurde der Praxisbezug sowohl in den Online-Modulen als auch in den regionalen Netzwerktreffen ausgebaut. Zur Einbindung der Eltern und Erziehungsberechtigten wurde ein zusätzliches Online-Modul entwickelt und in die bestehende Fortbildungsstruktur integriert.

Die regionalen Netzwerktreffen werden von den Sprachförderkräften durchweg als sehr positiv bewertet. Hervorgehoben werden insbesondere der fachliche Input von Expertinnen und Experten aus der Wissenschaft, der strukturierte Austausch der Sprachförderkräfte untereinander sowie die Einbindung der Schulaufsicht. Letztere ermöglicht es, organisatorische Fragestellungen unmittelbar zu klären. Durch diese verschiedenen Elemente stellen die regionalen Netzwerktreffen einen zentralen Baustein dar, um die Sprachförderkräfte vor Ort in ihrer Arbeit wirksam zu unterstützen und eine verlässliche Sprachförderung an der Schnittstelle Kindertageseinrichtung – Grundschule sicherzustellen. Eine regelmäßige Teilnahme an den Netzwerktreffen wird daher als sehr wichtig erachtet.

7. welche Qualifikationen Sprachförderkräfte vorweisen müssen, um aus Sicht der Landesregierung das Sprachförderkonzept erfolgreich umzusetzen;

Zu 7.:

Für die Sprachförderung im Jahr vor der Einschulung werden vorrangig Grundschullehrkräfte (Personal des Landes) in Schulen und pädagogische Fachkräfte im Sinne § 7 Absatz des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) in der Kindertageseinrichtung eingesetzt. Zudem können sich folgende Bewerbergruppen auf ausgeschrieben Stellen für SprachFit-Lehrkräfte (ebenfalls Personal des Landes) bewerben:

- Staatlich anerkannte Kindheitspädagoginnen oder Kindheitspädagogen von Fachhochschulen, Pädagogischen Hochschulen oder sonstigen Hochschulen nach § 7 Absatz 2 Satz 2 KiTaG;
- Personen mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen, Grund- und Hauptschulen oder Schulen der Sekundarstufe I;
- Personen, die die erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, Grund- und Hauptschulen oder Schulen der Sekundarstufe I erfolgreich bestanden haben;
- Personen mit einem Studienabschluss in Deutsch als Zweitsprache (DaZ) oder Deutsch als Fremdsprache (DAF),

- Personen mit einer ausländischen Lehramtsbefähigung mit Studienabschluss an einer entsprechend anerkannten Hochschule.

Alle Personen, die in der Sprachförderung im Jahr vor der Einschulung eingesetzt werden, durchlaufen vorbereitend und begleitend die Qualifizierungsmaße des ZSL auf Grundlage der Rahmenkonzeption „Sprachförderung an der Schnittstelle Kindertageseinrichtung – Grundschule“.

*8. welche Kompensation Kindertageseinrichtungen und Schulen für die Organisation von Sprachfördermaßnahmen im Rahmen des Sprachförderkonzepts „SprachFit“ erhalten;*

Zu 8.:

Das Land gewährt entsprechend der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport über die Gewährung von Zuwendungen zur Durchführung von Sprachförderung im Jahr vor der Einschulung (VwV Sprachfit Säule 1) Personal-, Sach- und Beförderungskostenzuwendungen in Form von Pro-Kopf-Pauschalen im Förderzeitraum von 11 Monaten (September bis Juli). Die VwV Sprachfit Säule 1 befindet sich bis 9. Dezember 2025 in der Anhörungsphase.

Für jedes im Förderzeitraum berücksichtigungsfähige Kind wird eine Personalkostenzuwendung in Höhe von 1 000 Euro gewährt. Die Personalkostenzuwendung ist je Sprachfördergruppe und Förderzeitraum auf 8 000 Euro begrenzt.

Zudem wird für jedes im Förderzeitraum berücksichtigungsfähige Kind eine Sachkostenzuwendung in Höhe von 200 Euro gewährt. Die Sachkostenzuwendung ist je Sprachfördergruppe und Förderzeitraum auf 1 600 Euro begrenzt.

Die Höhe der Beförderungskostenzuwendungen wird für jedes Kalenderjahr neu festgesetzt.

Grundlage der Berechnung ist die Anzahl der Kinder, die zum Stichtag der amtlichen Schulstatistik tatsächlich befördert werden. Die Beförderungszuwendung kann bis zu 360 Euro pro Kind pro Förderzeitraum betragen.

*9. unter welchen konkreten Voraussetzungen Kindertageseinrichtungen die Sprachförderung in ihren Einrichtungen anbieten können, insbesondere unter Darstellung, mit welchen Ressourcen die dafür zuständigen pädagogischen Fachkräfte ausgestattet werden und inwiefern es eine maximale Anzahl von Kindertageseinrichtungen gibt, die die Sprachförderung in ihrer Einrichtung durchführen dürfen;*

Zu 9.:

Konkrete Voraussetzungen für die Einrichtung von Sprachfördergruppen an Kindertageseinrichtungen sind in § 2 Absatz 3 Satz 1 bis 4 der Sprachfördergruppenverordnung geregelt. Diese setzt insbesondere voraus, dass der Träger der Kindertageseinrichtung für die Durchführung der Sprachfördermaßnahmen, zusätzlich zum Mindestpersonalschlüssel, pädagogische Fachkräfte im Sinne des § 7 Absatz 2 des KiTaG einsetzt.

Das Personal, das in einer Sprachfördergruppe eingesetzt werden soll, durchläuft die unter Ziffer 6 beschriebene Qualifizierungsmaßnahme des ZSL.

Die Anzahl der teilnehmenden Kindertageseinrichtungen begrenzt sich durch die maximale Anzahl an Sprachfördergruppen, die sich bis zum Schuljahr 2027/2028 auf 4 200 Gruppen erhöht.

*10. ob die Beförderung von Kindern zu ihren Sprachfördermaßnahmen in allen Fällen gewährleistet ist, insbesondere unter Darstellung, bei wem die Verantwortung für die Beförderung liegt;*

- 11. welche Maßnahmen die Landesregierung für eine sichere und zuverlässige Beförderung bereits ergriffen hat, insbesondere unter Darstellung, welche Regelungen es bezüglich Kinderschutz und Begleitpersonen gibt;*
- 12. wer die Kosten für die Beförderung der Kinder zu ihren Sprachfördermaßnahmen übernimmt;*
- 13. ob es Kinder gibt, die aufgrund fehlender Beförderungsmöglichkeiten oder zu hoher Kosten für die Beförderung nicht an den für sie empfohlenen Sprachfördermaßnahmen teilnehmen können;*

Zu 10. bis 13.:

Die Fragen 10 bis 13 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Mit dem Endausbau 2027/2028 und der Anzahl von 4200 Sprachfördergruppen soll gewährleistet werden, dass jedes Kind mit einem intensiven Sprachförderbedarf eine Sprachfördergruppe in zumutbarer Entfernung erreichen kann.

Das Land gewährt gemäß der sich in der Anhörungsphase befindlichen VwV Sprachfit Säule 1 des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport wie unter Ziffer 8 beschrieben Personal-, Sach- und Beförderungskostenzuwendungen.

Mit Blick auf die Beförderung und Begleitung bei der Beförderung gibt es aufgrund der äußerst vielfältigen Vor-Ort-Konstellationen unterschiedliche Vorgehensweisen für die Umsetzung. Ziel ist es, dass mit Blick auf diese Konstellationen und unter Nutzung der lokalen Expertise der beteiligten Institutionen tragfähige Lösungen vor Ort gefunden und etabliert werden.

Gleichwohl engagiert sich das Land, wie unter Ziffer 8 bereits genannt, gezielt bei der Durchführung von Beförderungsmaßnahmen und gewährt den Trägern Zuwendungen im Umfang von maximal 360 Euro pro Kind pro Förderzeitraum (11 Monate).

Zuwendungsempfänger können kommunale, kirchliche, gemeinnützige und freie Träger von Kindergärten und Tageseinrichtungen im Sinne von § 8 Absatz 1 Satz 1 des KiTaGoder die Schulträger nach § 28 SchulG sein, die Beförderungskosten aufwenden.

Es ist vorgesehen, dass die Höhe der Beförderungszuwendung für jedes Kindergartenjahr neu festgesetzt wird. Grundlage der Berechnung ist die Anzahl der Kinder, die zum Stichtag der amtlichen Schulstatistik tatsächlich befördert werden.

Dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport liegen keine Angaben darüber vor, ob Eltern die Empfehlung zur intensiven Sprachförderung für ihr Kind im laufenden Schuljahr 2025/2026 aufgrund fehlender Beförderungsmöglichkeiten oder anderer Beweggründe ablehnen.

- 14. wie und durch wen die Sprachentwicklung der Kinder in der Sprachfördermaßnahme dokumentiert wird, insbesondere unter Darstellung, welcher Zeitrahmen für die Dokumentation zur Verfügung steht;*

Zu 14.:

§ 5c SchulG definiert neben der eigentlichen Förderung der Kinder mit einem intensiven Sprachförderbedarf den Aufgabenbereich einer Sprachförderkraft hinsichtlich der Dokumentation. Die Sprachförderkraft soll auf Grundlage des individuellen Sprachstands nach einer Beobachtungsphase für jedes Kind einen Sprachförderplan erstellen und während der gesamten Dauer der Maßnahme eine Dokumentation über die Sprachentwicklung führen. Der Sprachförderplan wird in regelmäßigen Abständen an die individuelle Sprachentwicklung angepasst. Die Dokumentation erfolgt im Rahmen der Vor- und Nachbereitungszeiten.

*15. wie die Zuständigkeiten bei der Sprachförderung unter den Schulen, den Kindertageseinrichtungen, dem Fachdienst Sprache und den Trägern konkret aufgeteilt sind (bitte unter Auflistung aller Zuständigkeiten).*

Zu 15.:

Die Aufgaben und damit die Zuständigkeiten für Sprachfördergruppen im Jahr vor der Einschulung (SprachFit Säule 1) sind in der Sprachfördergruppenverordnung geregelt.

Die Einrichtung von Sprachfördergruppen liegt in der Zuständigkeit der Staatlichen Schulämter, die bei der Entscheidung über die Standorte insbesondere das regionale, öffentliche Bedürfnis sowie die erforderlichen räumlichen, sachlichen und personellen Kapazitäten berücksichtigen. Zudem holen die Staatlichen Schulämter beim Schulträger das Benehmen und beim Träger der Kindertageseinrichtung die Zustimmung ein, bevor die Sprachfördergruppe mit einem Einrichtungserlass eingerichtet wird. Die Schule bzw. die Kindertageseinrichtung, die den Einrichtungserlass erhält, übernimmt die federführende Organisation dieser Sprachfördergruppe (Sprachfördergruppenverordnung § 2 Einrichtung von Sprachfördergruppen).

Die Schulleitung der Grundschule des Schulbezirks, in dem ein Kind wohnt, stellt mittels eines schriftlichen Bescheides fest, ob bei diesem Kind ein intensiver Sprachförderbedarf besteht und ob deshalb zu erwarten ist, dass es ohne eine zusätzliche Sprachfördermaßnahme nicht mit Erfolg am Unterricht der Grundschule teilnehmen kann. Dabei soll sie die individuellen Voraussetzungen des Kindes berücksichtigen und in der Regel die schulärztlichen Befunde des Entwicklungsfeldes Sprache und die Gesamtbewertung dieses Entwicklungsfeldes im Rahmen der Einschulungsuntersuchung einbeziehen (Sprachfördergruppenverordnung § 4 Feststellung des Sprachförderbedarfs).

Die Sprachförderung im Jahr vor der Einschulung baut auf der alltagsintegrierten Sprachbildung und -förderung der Kindertageseinrichtung auf.

Die besondere Bedeutung der Sprachbildung und -förderung in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege ist in § 22 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII sowie in § 9 KiTaG gesetzlich verankert. Grundlage für eine alltagsintegrierte sprachliche Bildung und Förderung in Kindertageseinrichtungen bildet in Baden-Württemberg der Orientierungsplan für Bildung und Erziehung (Bildungs- und Entwicklungsfeld Sprache). Dies soll gewährleisten, dass die Sprachkompetenz von Kindern durch eine alltagsintegrierte, ganzheitlich ausgerichtete Sprachbildung während der gesamten Kitazeit gezielt gefördert wird und Kinder mit einem Sprachförderbedarf die Möglichkeit einer zusätzlichen Sprachförderung erhalten.

Die Verantwortung für die Umsetzung von Sprachbildung und -förderung in Kindertageseinrichtungen liegt aufgrund der Trägerhoheit in der Zuständigkeit des jeweiligen Trägers der Kindertageseinrichtung und deren Leitung.

Das Förderprogramm „Fachdienst Sprache“ verfolgt als Teil von SprachFit Säule 3 das Ziel, die alltagsintegrierte Sprachbildung und -förderung der Kinder in Kindertageseinrichtungen im Sinne § 1a und § 9 KiTaG zu stärken. Um dies zu erreichen, sollen Leitungen und Fachkräfte von Kindertageseinrichtungen durch eine externe fachliche Beratung und Prozessbegleitung zu einer effizienten und zielgerichteten Förderung von Kindern im Bereich Sprache ausgerüstet werden. Ziel ist, Kindertageseinrichtungen in ihrem gesetzlichen Auftrag zur Umsetzung von Sprachbildung und -förderung zu unterstützen und die Zahl der Kinder mit Sprachförderbedarf abzusenken. Damit wird ein wichtiger Beitrag zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrags zur Erziehung und Bildung der Kinder nach § 22 Absatz 3 SGB VIII geleistet.

Durch die alltagsintegrierte Sprachbildung und -förderung sowie der zusätzlichen Sprachförderung im Jahr vor der Einschulung werden erworbene sprachliche Kompetenzen erweitert und gezielt gefördert.

Schopper  
Ministerin für Kultus,  
Jugend und Sport